jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/2/25 4Ob133/91, 4Ob58/03p, 4Ob102/11w, 4Ob217/18t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1992

Norm

UWG §25 Abs3

Rechtssatz

Der Veröffentlichungsanspruch bildet - ungeachtet einer vom Kläger bereits in der Klage vorgenommenen Auswahl bestimmter Medien - als vom Unterlassungsanspruch abhängiger Nebenanspruch eine Einheit; nach rechtskräftiger Entscheidung darüber steht daher eine weiteren Klage, mit der die Urteilsveröffentlichung an Stelle des bereits zuerkannten in einem anderen Medium begehrt wird, das Prozeßhindernis der entschiedenen Sache entgegen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 133/91
  Entscheidungstext OGH 25.02.1992 4 Ob 133/91
  Veröff: ÖBl 1992,173 = MR 1992,212 (Walter) = WBl 1992,267
- 4 Ob 58/03p
  Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 58/03p
  Auch; Veröff: SZ 2003/168
- 4 Ob 102/11w
  Entscheidungstext OGH 05.07.2011 4 Ob 102/11w
  Vgl; Beisatz: Nach § 25 Abs 3 UWG besteht ein Anspruch auf Urteilsveröffentlichung (nur) bei einer Unterlassungsklage; das bei einer Feststellungsklage erforderliche rechtliche Interesse kann daher nicht damit begründet werden. (T1)
- 4 Ob 217/18t
  Entscheidungstext OGH 26.03.2019 4 Ob 217/18t
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0079559

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at